



TEXTLICHER TEIL
ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM MARKT - NEUFASSUNG", STADTEIL MELLE - MITTE

I. PRÄAMBEL
AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER Nds. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN "AM MARKT - NEUFASSUNG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

II. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 1
1. IN DEN AUSGEWIESENEN KERNGEBIETEN SIND DIE SONSTIGEN WOHNGEBIETEN GEM. § 7 Nr. 2 ZIFFER 7 BAUNVO ALLGEMEIN OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG.
2. IN DEN AUSGEWIESENEN KERNGEBIETEN SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NACH § 7 (2) ZIFFER 2 BAUNVO IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§ 1 (7) BAUNVO).
§ 2
IN DEN ALS BESONDERES WOHNGEBIET (WB) AUSGEWIESENEN BEREICH SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 a (3) BAUNVO ZIFFERN 2 UND 3 NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BAUNVO).
III. HINWEISE
§ 3
DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENDENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERT WERDEN (§ 1 (1) 23 BAUGB).
IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
§ 4
ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5.000,- DM GEAHNDET WERDEN (§ 6 (2) Nds.).
§ 5
DIE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG ODER DER BEKANNTMACHUNG, DASS DAS ANZEIGEVERFAHREN DURCHFÜHRT WURDE, RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BAUGB).

MELLE, 17.12.1987
BÜRGERMEISTER: *W. W. W.*
STADTDIREKTOR: *Placke*



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1:500
Landkreis Osnabrück
Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1:1000
Gemeinde Stadt Melle
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungsrecht für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 29.1.1982 Az.: V 206/82

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WB BESONDERES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - SO SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
 - FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
 - 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BAUNVO § 19)
 - 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUNVO § 20)
 - 20 BAUMASSENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUNVO § 21)
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FD FLACHDACH
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH
 - D DACHNEIGUNG
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
 - FUSSWEG
 - SICHTDREIECKE
 - GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BAUGB
 - ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a-b (VERGL. AUCH § 178) BAUGB
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ZU ERHALTENDE BÄUME
 - ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
 - ST STELLPLATZ
 - Ga GARAGEN
 - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELÄSTIGENDE FLÄCHEN
 - SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
 - 10 KV-ERDKABEL
 - 10 KV-FREILEITUNG
 - TRAFOSTATION
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - N NATURSCHUTZGEBIET
 - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - W WASSERSCHUTZGEBIET
 - Q QUELLENSCHUTZGEBIET
 - U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 - 98,50 HÖHENANGABEN
 - 123 --- HÖHENLINIEN
- NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.06.1987 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 17.12.1987
STADTDIREKTOR: *Placke*

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEINGEBUNG BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 29.1.1982). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
OSNABRÜCK, 17.2.1988
KATASTERAMT Osnabrück
Im Auftrage: *W. W. W.*
VERMESSUNGSBEREITER

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS STADT MELLE /BAUDEZERNAT MELLE, 17.12.1987
STADTDIREKTOR: *Placke*

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.06.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.08.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.08.1987 BIS 11.09.1987 GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
MELLE, 17.12.1987
STADTDIREKTOR: *Placke*

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
MELLE, 17.12.1987
STADTDIREKTOR: *Placke*

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 5. MAI 88 (AZ.: 309.8-2102-5904) UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN/MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.
OLDENBURG, DEN 5. MAI 88
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMC

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM 05.05.1988 (AZ. 309.8-2102-5904) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 05.09.1988 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 28.06.1988 BIS 28.07.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DATUM DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.06.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
MELLE, 16.09.1988
STADTDIREKTOR: *Placke*

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
MELLE, 03.10.1989
STADTDIREKTOR: *Placke*

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON MÄNGELN BEI DER ABWÄGUNG GEMÄSS § 215 (1) BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
MELLE, 19
STADTDIREKTOR: *Placke*

15/1

Stadt Melle
BEBAUUNGSPLAN
„AM MARKT - NEUFASSUNG“
STADTEIL MELLE - MITTE

ORIGINAL AUSFERTIGUNG